

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
11 (1864)**

6 (9.2.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524320](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524320)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> S.

**1864.** Dienstag, 9. Februar. **N<sup>o</sup>. 6.**

## Bekanntmachungen.

1) Am Dienstag den 23. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen im großen Stadtbusch ca. 80 Fuder gehauenes Holz, bestehend in Balken, Sparren, Michelholz, Pfählen, Buchen und tannen Brennholz und Sträuchern, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Febr. 3.

2) Das Auffahren des im vormals von Egloffstein'schen Garten längs der Staugraft neuangelegten Weges mit Sand bis zur Höhe der eingeschlagenen Profilsfähle soll am

12. Februar d. J., Mittags 12 Uhr.

an Ort und Stelle öffentlich mindestfordernd in Abtheilungen ausverdingungen werden und wird den Annahmelustigen dabei bekannt gemacht werden, wie viel Bütt Sand nach einer vom Magistrat aufgestellten Berechnung zur Aufhöhung jeder einzelnen Strecke etwa erforderlich sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Februar 5.

3) Die Forderungen für den zum Straßenbau in hiesiger Stadt für 1864/65 erforderlichen Füllsand und groben Sand, welche am 3. d. M. gestellt wurden, sind nicht annehmbar befunden. Etwaige Lieferungsanerbietungen nimmt bis zum 11. d. M. der Rathsherr Kläemann entgegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1864, Febr. 5.

4) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths, betr. den öffentlichen Verkauf des bisher als Turnplatz benutzten Grundstücks zwischen der Peterstraße, der Catharinenstraße, der Georgstraße und den Gründen des Agenten Kerisse belegen, wird vom 5. Februar bis zum 26. Februar d. J. auf dem Rathhause ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuare zu Protokoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Febr. 2.

5) Die Frau Amtmannin Rasmus, geb. Strackerjan hieselbst ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.

(Amtsgericht Abth. 1.)

Gefunden: 1 wollener Kragen.

### Beschwerdeschrift

des Stadtmagistrats zu Oldenburg an Großh. Staatsministerium über eine Verfügung der Großh. Regierung in Betreff der Auseinandersetzung der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg hinsichtlich des Armenwesens.

(cfr. pag. 137 seqq. 180. 194 des Gemeindeblatts de 1863.)

Die erwähnte Verfügung Großh. Regierung vom 27. Juni  
3. Jul.  
v. J., erkennt auf Grund des Art. 156 §. 2 der Gem.-Ordn. die Stadtgemeinde Oldenburg für verpflichtet

1) Der Landgemeinde Oldenburg in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 des Vergleichs vom 30. März 1836 und als Beitrag für den dadurch dem Armendistricte der Stadt zugelegten Theil des Armendistricts der Landgemeinde zu den damaligen Schulden der letzteren die Summe von 893  $\text{fl}$  57 Gr. Gold sammt Zinsen zu 4% seit dem 30. März 1836 an die Landgemeinde Oldenburg zu entrichten, und

2) derselben als eine billige Ausgleichung für den durch die Bestimmung des Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung ihr zugefügten Nachtheil den bis zum 1. Mai 1856 bezahlten bisherigen jährlichen Zuschuß von 500  $\text{fl}$  Gold in der bisherigen Weise von diesem Tage an noch fernere 20 Jahre also bis zum 1. Mai 1876 und zwar seit dem 1. Mai 1856 bis zum Tage der ersten Zahlung mit Zinsen zu 4% zu leisten.

Der Gemeinderath der Stadtgemeinde Oldenburg hat sich durch diese Verfügung beschwert erachtet und hat der Magistrat diese Beschwerde einzuführen und zu begründen.

Die Beschwerde betrifft die beiden unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Entscheidungen und geht dahin, daß unter

Ziffer 1. wie geschehen entschieden ist, anstatt die Sache in den Rechtsweg zu verweisen event. daß der Landgemeinde D. Zinsen über das alterum tantum zugesprochen sind und daß unter

Ziffer 2. der Landgemeinde Oldenburg überall eine von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung zugesprochen ist, event. daß diese Entschädigung viel zu hoch gegriffen ist.

Zu Ziffer 1. Der Anspruch der Landgemeinde Oldenburg, über welchen unter Ziffer 1 entschieden ist, entspringt aus einem Vertrage, welcher am 30. März 1836 zwischen beiden Gemeinden abgeschlossen ist und zwar aus dem §. 7 dieses Vertrages. Der Gemeinderath der Stadtgemeinde ist der Ansicht, daß wenn über diesen Anspruch zwischen beiden Gemeinden eine gütliche Verständigung nicht herbeizuführen war, die Landgemeinde Oldenburg ihren

desfälligen Anspruch als aus einem Vertrage herrührend im Rechtswege zu verfolgen habe und von Großh. Regierung deshalb mit diesem Anspruch in den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre. Daß dies noch jetzt geschehe wird demnach geh. beantragt.

Eventuell werde wegen jener Forderung der Landgemeinde nicht die ganze Stadtgemeinde, sondern nach Inhalt des §. 7 des Vertrages nur der von der Landgemeinde abgetrennte, der Stadtgemeinde damals hinzugelegte Theil in Anspruch zu nehmen sein, auch würden Zinsen nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur bis zum alterum tantum zuzubilligen sein.

Der Magistrat bittet daher demgemäß, event. abändernd zu entscheiden.

Zu Ziffer 2. Weit bedeutender ist für die Stadtgemeinde die andere Entscheidung Großh. Regierung unter Ziffer 2, gegen welche der Magistrat Folgendes geh. vorzustellen sich gestattet.

Die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg waren nach den Gesamtverhältnissen einer jeden dieser beiden Gemeinden zwei nicht zusammengehörige Theile, zwei — außer im Kirchen- und Armenwesen — sonst von jeher getrennte und ganz selbstständige politische Gemeinden. Jede derselben hatte ihre besonderen von denen der anderen Gemeinde ganz abweichenden Interessen.

Sie bildeten zusammen jedoch eine Kirchengemeinde, ein Kirchspiel, und da die Armenpflege in früherer Zeit wesentlich Sache der Kirche war, so war auch das Armenwesen beider Gemeinden schon vor der Armenverordnung von 1786, so weit nämlich die Armenfonds Eigenthum der kirchlichen Gemeinde waren, ein gemeinsames.

Die Armenverordnung von 1786 bestimmte, daß die kirchlichen Gemeindebezirke, die Kirchspiele, die Armenverbände bilden sollten. So richtig dies für die große Mehrzahl der politischen Gemeinden sein mochte, deren Grenzen mit denen der kirchlichen Gemeinden zusammenstelen, so wenig eignete sich diese gesetzliche Bestimmung für die beiden hier fraglichen Gemeinden, deren Interessen zu verschiedenartig waren und es mehr und mehr wurden, je mehr jede Gemeinde sich in ihrer Besonderheit entwickelte. Es war daher von vorn herein unrichtig, beide Gemeinden durch das Gesetz von 1786 zu Einer Armengemeinde zu verbinden, unrichtig, dieses Verhältniß so lange gesetzlich fortbestehen zu lassen, nachdem es sich immer deutlicher herausstellte, daß eine solche Gemeinschaft den Interessen beider Gemeinden nicht entsprach.

Beide Gemeinden fühlten selbst schon früh das Bedürfniß der Trennung und schritten dazu bereits im Jahre 1803 im Wege des Vertrages mit Genehmigung der zuständigen Oberbehörde.

Das Vermögen und die Einkünfte der Armengemeinde Ol-

denburg wurden schon damals durch Vertrag und mit Genehmigung der Oberbehörde zwischen beiden Gemeinden getheilt. Jede Gemeinde empfing davon denjenigen Theil, der ihr nach dem Rechte zukam. Beide Gemeinden beruhigten sich deshalb auch eine lange Zeit hindurch bei dem, was sie aus der Gemeinschaft empfangen hatten und keine von beiden dachte daran, von der anderen noch mehr zu fordern. Jede Gemeinde wußte, daß sie mit eignen Kräften sich helfen müsse und nur Wiedervereinigung fordern könne, die von keiner der beiden Gemeinden gewünscht werden konnte. Sie wurde vielmehr von beiden Seiten gescheut, eben weil die Verbindung eine unnatürliche war, die Nichtzugehöriges durch Zwang wieder verbinden und Mißtrauen und Zwiespalt zur Folge haben würde. Als endlich dennoch, nach fast 30jähriger Trennung durch die Höhe ihrer Ausgaben für Armenpflege dazu veranlaßt, die Landgemeinde Oldenburg die Wiedervereinigung mit der Stadtgemeinde forderte — vielleicht in der sicheren und richtigen Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde die Wiedervereinigung scheuend lieber zu jedem diese abwendenden Opfer bereit sein werde — verstand sich die Stadtgemeinde dazu, in der Ueberzeugung, daß eine erzwungene Wiedervereinigung für beide Theile vom Uebel sein werde, diese durch bedeutende der Landgemeinde gebrachte Geldopfer (jährliche Zuschüsse) zu verhüten. Sie hoffte das Armenwesen der Landgemeinde dadurch wieder so emporzubringen, daß sie ihre Schulden bezahlen und wieder mit eignen Kräften wirtschaften könne. Als die Zeit jenes ersten, den Zeitraum von 1833 bis 1840 befassenden Vertrages verfloßen war, trat die Landgemeinde jedoch mit neuer Forderung hervor. Die Stadtgemeinde bewilligte vorläufig auf Ein Jahr 800  $\mathcal{R}$  Gold und vereinbarte sich später mit der Landgemeinde über einen derselben bis zum 1. Mai 1856 zu leistenden jährlichen Zuschuß von 500  $\mathcal{R}$  Gold. Die Stadtgemeinde hoffte, sich dadurch für immer losgekauft zu haben. Der Vertrag bestimmte, daß nach dem 1. Mai 1856 die getrennte Verwaltung fort dauern solle, jeder Gemeinde aber das Recht zustehe, auf Wiedervereinigung anzutragen. Dieses Recht wurde beiden Gemeinden durch die Gemeindeordnung abgeschnitten, welche die definitive Trennung derselben im Armenwesen aussprach. Beide Gemeinden wurden dadurch auch in diesem Verwaltungszweige für immer geschieden und jede war nunmehr auch hier auf ihre eignen Kräfte angewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

